



INV-1 (Anlage 1)

Gemäß den §§ 1-4 des Infrastrukturbenutzungsvertrags (INV) zwischen dem EVU und der BE Netz GmbH [BE Netz] werden folgende Einzelheiten vereinbart:

1. Nutzungsumfang

Das EVU nutzt gemäß seinen Bestellungen die Infrastruktur der BE Netz zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsleistungen. Die im Zusammenhang mit dem Erbringen der Eisenbahnverkehrsleistungen erforderlichen Arbeiten werden durch das Personal des EVU erbracht. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen einer zusätzlichen Vereinbarung.

Die Trassenanmeldung für den Gelegenheitsverkehr sowie für den Netzfahrplan soll mit Hilfe des entsprechenden Vordruckes schriftlich oder per Fax oder E-Mail erfolgen. In der Anmeldung müssen auch die Abmessungen, das Zuggewicht, der Typ der Lokomotive(n), die den Zug zieht (ziehen) sowie eventuelle Besonderheiten (z. B. Lademaßüberschreitungen) angegeben sein. Sollte die Trassenbestellung vorab mündlich erfolgen, so sind die Angaben von dem EVU unaufgefordert nachzureichen. Mit der Erstellung einer Fahrplananordnung durch die BE Netz gilt die Anmeldung einer Trasse als angenommen.

Die BE Netz stellt Strecken-, Bahnhofs-, Überholungs- und Kreuzungsgleise so zur Verfügung, dass das EVU die vertraglich vereinbarte Verkehrsleistung erbringen kann. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen möglich. Sie müssen besonders vereinbart werden.

Die BE Netz ist auf den zur Verfügung gestellten Strecken die Betriebsführerin. Sie erstellt und übergibt dem EVU die für das Erbringen der Eisenbahnverkehrsleistungen erforderlichen Fahrplanunterlagen unentgeltlich.

Vom EVU zusätzlich verlangte Unterlagen werden gegen Entgelt abgegeben.

Die Nutzung örtlicher Anlagen, wie z. B. Zugbildungs- und Abstellgleise, ist gegen Entgelt möglich und wird gesondert vereinbart

2. Stornoregelung

Werden Trassen mehr als 8 Monate vor Beginn einer Fahrplanperiode abbestellt bzw. Trassenanmeldungen zurückgenommen, stellt die BE Netz lediglich die ihr entstandenen Kosten in Rechnung. Bei Abbestellungen von Trassen bzw. Rücknahme von Trassenbestellungen innerhalb von 8 Monaten vor Beginn bzw. innerhalb der Fahrplanperiode werden die Trassengebühren zu 100 % fällig. Die Abbestellung muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Berechnung der Stornogebühr ist der Zeitpunkt des Eingangs der Stornierung bei der BE Netz.

Der Handel mit bzw. die Weitergabe von Trassen ist nicht gestattet. Werden Trassen nicht in Anspruch genommen, so fallen diese an die BE Netz zurück, die Stornoregelungen finden Anwendung.

Ausgenommen von der Stornoregelung sind Zugtrassen, die als Folge von Bauarbeiten im Netz der BE Netz oder in den Netzen anderer Eisenbahninfrastrukturbetreiber,

aufgrund von Abbestellungen öffentlicher Aufgabenträger oder als Folge höherer Gewalt nicht in Anspruch genommen werden können.

3. Betriebsgenehmigung

Das EVU weist der BE Netz nach, dass es im Besitz einer Betriebsgenehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde vom _____ Nr. _____ als Eisenbahnverkehrsunternehmen ist und erklärt, dass es zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung eine Änderung dieser Betriebsgenehmigung nicht beantragt hat und dass auch kein Widerrufungsverfahren eingeleitet ist.

4. Fahrzeuge

Das EVU erklärt, dass die angegebenen Fahrzeuge den Bestimmungen der EBO und den betrieblichen Standards der BE Netz gemäß SNB-BT entsprechen.

5. Nutzungsentgeltberechnung

Bezüglich der Preise gilt die aktuelle Trassenpreisliste der BE Netz. Die Sonderfahrten werden aufgrund der Angaben des EVU in die entsprechenden Preisgruppen der jeweils gültigen Trassenpreisliste eingeordnet und genauso abgerechnet. Abweichungen müssen besonders geregelt werden.

6. Nutzung örtlicher Anlagen

Das EVU und die BE Netz vereinbaren folgende Preise für die Nutzung örtlicher Anlagen:

Die Preise für die Anlagennutzung sind in den Nutzungsbestimmungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT) festgelegt. Abweichungen müssen besonders geregelt werden.

7. Nebenleistungen

Das EVU und die BE Netz vereinbaren folgendes für das Erbringen von Nebenleistungen:

Bestellt das EVU zusätzlich Leistungen, die nicht in den Trassenpreisen der BE Netz enthalten sind, so werden die Preise dieser Leistungen im Einzelfall vereinbart.

8. Zahlungen

Die Zahlungen des EVU erfolgen nur auf das Konto der BE Netz bei der Kreissparkasse Nordhorn, Nordhorn:

IBAN: DE10 2675 0001 0151 3945 66

SWIFT-BIC: NOLADE21NOH

Kontoinhaber: BE Netz GmbH

Im Verwendungszweck soll neben der jeweiligen Rechnungsnummer die für das EVU vorgesehene Debitorenkontonummer, wenn vorhanden, angegeben werden.